



Frauenfeld,

24. September 1996

EG Märstetten

Baulinienplan "Schalmewinggel"

Der Gemeinderat Märstetten ersucht mit Schreiben vom 5. August 1996 um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Entgegen dem Aufdruck auf dem Plankopf bedarf ein Baulinienplan seit der Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes am 1. April 1996 der Genehmigung des Departementes für Bau und Umwelt und nicht des Regierungsrates. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

Der Baulinienplan ordnet für die Parzellen Nm. 671 und 865 die Abstände gegenüber dem Bürgerwald. Es fällt auf, dass der Plan keine Legende enthält. Bei der im Plan enthaltenen roten Linie muss es sich aber offensichtlich um eine Baulinie handeln. Da ihre Rechtswirkung im Plan nicht definiert wurde, gilt sie gemäss § 17 Abs. 2 PBG für Bauten und Anlagen. In diesem Zusammenhang weist das Forstamt im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren darauf hin, dass zwischen der neuen Baulinie und dem Wald eine Doppelgarage (Baugesuch Nr. 92.03-065) provisorisch bewilligt wurde, die spätestens bis zum 9. April 2002 entfernt werden muss. Da die Rechtslage hinsichtlich des Waldabstandes mit der neuen Baulinie nun absolut fixiert ist, kann eine allfällige Verlängerung dieser provisorischen Bewilligung aus forstlicher Sicht jedenfalls nicht in Aussicht gestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, dass die Gemeindebehörde den betreffenden Grundeigentümer schon jetzt über diesen Sachverhalt orientiert.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Märstetten am 17. Juni 1996 beschlossene Baulinienplan "Schalmewinggel" wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Märstetten, Dorfstrasse 17, 8562 Märstetten, unter Beilage von zwei Baulinienplänen je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
- Departement für Bau und Umwelt
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:26. September 1996.....